

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschuldigter: X

Vorlagefragen

1. Fällt ein Sachverhalt, bei dem eine Person, die die Unionsbürgerschaft besitzt und bei der ernsthafte Verdachtsmomente dafür vorliegen, dass die Begehung von Straftaten der Hauptzweck ihres Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft als demjenigen ist, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, in den Geltungs- bzw. Anwendungsbereich des EG-Vertrags, insbesondere unter die Art. 12 EG, 18 EG, 43 ff. EG und 49 ff. EG?

Falls die Frage 1 in Bezug auf Art. 18 EG bejaht wird:

- 2 a) Ist eine Bestimmung wie Art. 67 Abs. 2 des niederländischen Wetboek van Strafrecht, soweit diese die Untersuchungshaft von Personen ermöglicht, die in den Geltungsbereich von Art. 18 fallen, jedoch einen festen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als den Niederlanden haben, als Behinderung des Rechts auf freie Bewegung und freien Aufenthalt im Sinne dieser Bestimmung zu betrachten?
- 2 b) Besteht bejahendenfalls für diese Bestimmung, soweit sie im Interesse einer zielgerichteten Ermittlung, Strafverfolgung und Aburteilung die Anwendung von Untersuchungshaft bei Unionsbürgern ermöglicht, die über einen festen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als den Niederlanden verfügen, eine zulässige Rechtfertigung, die auf objektiven, von der Staatsangehörigkeit der Betroffenen unabhängigen Erwägungen beruht und in einem angemessenen Verhältnis zu dem Zweck steht, der mit den nationalen Rechtsvorschriften rechtmäßig verfolgt wird?

Falls die Frage 1 bejaht wird, wird in Bezug auf die Art. 49 ff. EG folgende Frage gestellt:

3. Ist eine Bestimmung wie Art. 67 Abs. 2 des niederländischen Wetboek van Strafrecht, soweit sie die Untersuchungshaft von Personen ermöglicht, die einen festen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als den Niederlanden haben, als Behinderung des freien Dienstleistungsverkehrs im Sinne der Art. 49 ff. EG zu betrachten, weil es sich um eine Diskriminierung aufgrund des Umstands handelt, dass der Erbringer der Dienstleistungen keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt in dem Land hat, in dem die Dienstleistungen erbracht werden, wohl aber in einem anderen Mitgliedstaat der EG?

Wenn die Fragen 2 und 3 zu verneinen sind:

4. Ist eine Bestimmung wie Art. 67 Abs. 2 des niederländischen Wetboek van Strafrecht, soweit sie die Untersuchungshaft von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats ermöglicht, die einen festen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als den Niederlanden haben, als Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit zu

betrachten, die nach Art. 12 EG (allgemeines Diskriminierungsverbot innerhalb des Geltungsbereichs des Vertrags), den Art. 43 ff. EG (Verbot der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit im Bereich der Niederlassungsfreiheit) und den Art. 49 ff. EG (Verbot der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit im Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs) verboten ist?

Sofern die Fragen 3 und 4 zu bejahen sind:

5. Kann eine Bestimmung wie Art. 67 Abs. 2 des niederländischen Wetboek van Strafrecht, soweit diese Bestimmung im Interesse einer zielgerichteten Ermittlung, Strafverfolgung und Aburteilung die Untersuchungshaft eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats ermöglicht, der einen festen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als den Niederlanden hat, rechtsgültig aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit im Sinne der Art. 45 EG bis 48 EG und 55 EG erlassen werden?

Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep (Niederlande), eingereicht am 27. August 2009 — J. A. van Delft u. a./College van zorgverzekeringen

(Rechtssache C-345/09)

(2010/C 11/21)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

College van Beroep

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: J. A. van Delft u. a.

Rechtsmittelgegner: College van zorgverzekeringen

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 28, 28a und 33 der Verordnung Nr. 1408/71⁽¹⁾, Anhang VI Teil R Nr. 1 Buchst. a und b der Verordnung Nr. 1408/71 sowie Art. 29 der Verordnung Nr. 574/72 so auszulegen, dass eine nationale Bestimmung wie Art. 69 ZVW damit unvereinbar ist, soweit ein Rentner, der grundsätzlich Ansprüche aus den Art. 28 und 28a der Verordnung Nr. 1408/71 herleiten kann, nach der nationalen Bestimmung verpflichtet ist, sich beim Cvz anzumelden, und von diesem Rentner auch dann ein Beitrag von seiner Rente einbehalten werden muss, wenn keine Eintragung im Sinne von Art. 29 der Verordnung Nr. 574/72⁽²⁾ stattgefunden hat?

2. Sind Art. 39 EG und Art. 18 EG so auszulegen, dass eine nationale Bestimmung wie Art. 69 ZVW damit unvereinbar ist, soweit ein Unionsbürger, der grundsätzlich Ansprüche aus den Art. 28 und 28a der Verordnung Nr. 1408/71 herleiten kann, nach der nationalen Bestimmung verpflichtet ist, sich beim Cvz anzumelden, und von diesem Bürger auch dann ein Beitrag von seiner Rente einbehalten werden muss, wenn keine Eintragung im Sinne von Art. 29 der Verordnung Nr. 574/72 stattgefunden hat?

(¹) Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149, S. 2).

(²) Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (ABl. L 74, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Baranya Megyei Bíróság (Ungarn), eingereicht am 14. September 2009 — Pannon Gép Centrum Kft./APEH Központi Hivatal Hatósági Főosztály Dél-dunántúli Kihelyezett Hatósági Osztály

(Rechtssache C-368/09)

(2010/C 11/22)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Baranya Megyei Bíróság

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Pannon Gép Centrum Kft.

Beklagte: APEH Központi Hivatal Hatósági Főosztály Dél-dunántúli Kihelyezett Hatósági Osztály

Vorlagefragen

1. Sind die nationalen Bestimmungen des Art. 13 Abs. 1 Nr. 16 der általános forgalmi adóról szóló 1992. évi LXXIV. törvény (Gesetz LXXIV. aus dem Jahr 1992 über die Umsatzsteuer), die zum Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung galten, bzw. des Art. 1/E Abs. 1 der Verordnung 24/1995 (XI. 22) des Finanzministeriums mit der Regelung hinsichtlich der Angaben in der Rechnung und des Begriffs der Rechnung in Art. 2 Buchst. b der Richtlinie

2001/115/EG des Rates (¹) zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG (²) mit dem Ziel der Vereinfachung, Modernisierung und Harmonisierung der mehrwertsteuerlichen Anforderungen an die Rechnungstellung insbesondere in dem Fall vereinbar, den Art. 13 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. b des Umsatzsteuergesetzes regelt? Bei Bejahung dieser Frage:

2. Verstößt die Praxis eines Mitgliedstaats, die formale Mängel einer Rechnung, die als Grundlage für den Vorsteuerabzug dient, mit dem Verlust dieses Rechts ahndet, gegen die Art. 17 Abs. 1, 18 Abs. 1 Buchst. a bzw. 22 Abs. 3 Buchst. a und b der Sechsten Richtlinie?

3. Reicht es für die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug aus, die in Art. 22 Abs. 3 Buchst. b der Sechsten Richtlinie vorgesehenen Pflichten zu erfüllen, oder sind die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug und die Anerkennung der Rechnung als wahrheitsgemäßes Dokument nur möglich, wenn sämtliche Angaben und Pflichten, die die Richtlinie 2002/115/EG vorsieht, vorhanden bzw. erfüllt sind?

(¹) Richtlinie 2001/115/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG mit dem Ziel der Vereinfachung, Modernisierung und Harmonisierung der mehrwertsteuerlichen Anforderungen an die Rechnungstellung (ABl. 2002 L 15, S. 24).

(²) Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Baranya Megyei Bíróság (Ungarn), eingereicht am 5. Oktober 2009 — Uszodaépítő Kft./APEH Központi Hivatal Hatósági Főosztály

(Rechtssache C-392/09)

(2010/C 11/23)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Baranya Megyei Bíróság

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Uszodaépítő Kft.

Beklagter: APEH Központi Hivatal Hatósági Főosztály